

---

**Wahl- und Abstimmungsgesetz<sup>1</sup>**

---

(Änderung vom ...)

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz beschliesst:*

**I.**

Das Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 15. Oktober 1970<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 1 Abs. 3 (neu)**

<sup>3</sup> Für die Anfechtung von Wahlen und Abstimmungen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRP) vom 6. Juni 1974<sup>3</sup> und des Justizgesetzes (JG) vom 18. November 2009<sup>4</sup>, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes regelt.

**§ 9 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Gemeinde führt ein Verzeichnis aller in Angelegenheiten des Bundes, des Kantons, des Bezirks und der Gemeinde stimmberechtigten Personen und bestimmt einen Stimmregisterführer sowie dessen Stellvertreter.

**§ 12 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die politischen Parteien und öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Sinne von § 75 KV können von den Gemeinden verlangen, dass sie ihnen einmal jährlich Name, Adresse und Jahrgang der Stimmberechtigten zur Verfügung stellen.

**§ 23** d) Wahl- und Abstimmungsbüro

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bezeichnet zur Leitung und Überwachung einer Wahl oder Abstimmung oder für eine ganze Amtsdauer ein Wahl- und Abstimmungsbüro.

<sup>2</sup> Ihm gehören mindestens an:

- a) der Gemeindepräsident oder dessen Stellvertreter;
- b) mindestens zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates;
- c) der Gemeindegeschreiber oder dessen Stellvertreter.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann das Wahl- und Abstimmungsbüro nach Bedarf durch Personen, die ihm nicht angehören, erweitern. Die Vorstände politischer Parteien oder je 20 Stimmberechtigte sind zudem befugt, spätestens 10 Tage vor dem Wahl- und Abstimmungssonntag je ein Mitglied des Wahl- und Abstimmungsbüros zu bezeichnen, die in gleicher Weise wie die ordentlichen Mitglieder bei der Ermittlung des Ergebnisses mitwirken.

<sup>4</sup> Die Mitglieder des Wahl- und Abstimmungsbüros unterliegen dem Wahl- und Abstimmungsgeheimnis.

**§ 23a Abs. 2**

## **Vernehmlassungsvorlage 2.7.2014**

<sup>2</sup> Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen müssen mit den amtlichen Namen und Vornamen, dem Geschlecht, dem Geburtsdatum, dem Beruf und der Wohnadresse einschliesslich Postleitzahl genau bezeichnet werden.

### **§ 23b Abs. 2, 3 und 4 (neu)**

<sup>2</sup> Ein Stimmberechtigter darf für die gleiche Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3.

<sup>4</sup> Vor Einreichung der Wahlvorschläge ist die Stimmberechtigung der unterzeichnenden Personen durch die zuständigen Stimmregisterführer bescheinigen zu lassen.

### **§ 24 Abs. 1**

<sup>1</sup> Mindestens zwei Mitglieder des Wahl- und Abstimmungsbüros verschliessen vor dem Beginn jeder Wahl oder Abstimmung die Urnen so, dass bis zur Ermittlung des Gesamtergebnisses Öffnung und Missbrauch ausgeschlossen sind.

### **§ 25 Abs. 1**

<sup>1</sup> Während der Zeit, da die Urnen von den Stimmberechtigten benützt werden können, werden sie mindestens durch zwei Mitglieder des Wahl- und Abstimmungsbüros überwacht.

### **§ 26 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Haupturne wird sonntags zwischen 10 Uhr und 11 Uhr zur Benützung durch die Stimmberechtigten im Stimmlokal aufgestellt.

### **§ 28 Abs. 2**

<sup>2</sup> Für Stimmberechtigte, welche die Stimmabgabe nicht selbst vollziehen können, handelt ein Mitglied des Wahl- und Abstimmungsbüros an ihrer Stelle und nach ihren Weisungen.

### **§ 29** 4. Ermittlung des Ergebnisses a) Aufgabe des Wahl- und Abstimmungsbüros

<sup>1</sup> Das Wahl- und Abstimmungsbüro besammelt sich sonntags nach Urnenschluss im Zähllokal zur Öffnung der Urnen und zur Ermittlung des Ergebnisses.

<sup>2</sup> Mitglieder des Wahl- und Abstimmungsbüros, die auf einem rechtzeitig eingereichten Wahlvorschlag für ein Amt vorgeschlagen sind, und Mitglieder, welche vor dem Wahltag auf einem nicht amtlichen Wahlzettel vorgeschlagen werden, dürfen bei der Ermittlung des Ergebnisses dieser Wahl nicht mitwirken.

<sup>3</sup> Das Wahl- und Abstimmungsbüro entscheidet über die Nichtigkeit der eingereichten Wahl- und Abstimmungsunterlagen sowie über die Gültigkeit und Ungültigkeit der eingereichten Wahl- und Abstimmungszettel. Es vermerkt den entsprechenden Nichtigkeits- oder Ungültigkeitsgrund auf den Unterlagen.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben Entscheide der Rechtsmittelinstanz und der Behörde, welche das Wahl- und Abstimmungsergebnis erwahrt.

**§ 30** Abs. 1 und 2

<sup>1</sup> Eine mindestens drei Mitglieder umfassende Delegation des Wahl- und Abstimmungsbüros kann beauftragt werden, die eingegangenen Briefstimmen vor Urnenschluss für die Auszählung vorzubereiten.

<sup>2</sup> Die Haupturne und die Filialurnen werden nach Urnenschluss in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahl- und Abstimmungsbüros im Zähllokal geöffnet.

**§ 30a** c) Nichtigkeitsgründe

<sup>1</sup> Bei Wahlen und Abstimmungen sind nichtig:

- a) Rücksendekuvverts, denen der Stimmrechtsausweis nicht beiliegt;
- b) Rücksendekuvverts, in denen sich ein nichtunterzeichneter Stimmrechtsausweis befindet;
- c) Rücksendekuvverts, in denen die Anzahl der Stimmkuverts nicht der Anzahl Stimmrechtsausweise entspricht;
- d) Rücksendekuvverts, deren Absender nicht identifiziert werden kann;
- e) Rücksendekuvverts, die erst nach Urnenschluss eintreffen;
- f) Rücksendekuvverts, in denen sich Wahl- oder Abstimmungszettel befinden, die nicht im Stimmkuvert verpackt worden sind;
- g) Rücksendekuvverts, bei denen sich der Stimmrechtsausweis im Stimmkuvert befindet;
- h) in die Urne gelegte ungestempelte Stimmkuverts.

<sup>2</sup> Nichtige Wahl- und Abstimmungsunterlagen sind ohne Protokollierung gesondert aufzubewahren und zusammen mit den übrigen Wahl- und Abstimmungsunterlagen zu vernichten.

**§ 31** Abs. 1 und 2(neu)

<sup>1</sup> In Zweifels- und Streitfällen entscheidet das Wahl- und Abstimmungsbüro durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

<sup>2</sup> Entscheide können nur zusammen mit dem Endergebnis der Wahl oder Abstimmung angefochten werden.

**§ 32** e) Protokoll

Über das Ergebnis der Auszählung wird auf einem Formular, das die Staatskanzlei abgibt, ein Protokoll in doppelter Ausfertigung erstellt. Es soll enthalten:

- a) Gegenstand, Ort und Zeit des Urnenganges;
- b) die Zahl der im Stimmregister eingetragenen Personen;
- c) die Zahl der gültigen, der ungültigen und der leeren Wahl- oder Stimmzettel, die Zahl der gültigen und der leeren Stimmen bei Wahlen sowie das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung;

## **Vernehmlassungsvorlage 2.7.2014**

- d) die Unterschriften des Präsidenten und von mindestens einem weiteren Mitglied des Wahl- und Abstimmungsbüros.

### **§ 33** f) erste Meldung

Das Wahl- und Abstimmungsbüro meldet die Ergebnisse aller eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen unmittelbar nach der Ermittlung an die Staatskanzlei.

### **§ 34** Überschrift

- g) Material

### **§ 37** 2. Ungültige und leere Wahlzettel

<sup>1</sup> Bei allen Wahlen sind ungültig:

- a) Wahlzettel, die Namen nicht wählbarer Personen enthalten;
- b) Wahlzettel, die anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind;
- c) Wahlzettel, die ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- d) Wahlzettel, die unleserlich sind oder aus anderen Gründen nicht erkennen lassen, wen der Wähler wählen will;
- e) gedruckte oder sonst wie vervielfältigte Wahlzettel, die ohne Berücksichtigung handschriftlicher Zusätze mehr Namen enthalten, als Mandate zu besetzen sind.

<sup>2</sup> Bei Proporzahlen sind überdies gedruckte oder sonst wie vervielfältigte Wahlzettel ungültig, die nicht mit einem amtlich veröffentlichten Wahlvorschlag übereinstimmen.

<sup>3</sup> Befinden sich für dieselbe Wahl mehrere mit Namenangaben versehene Wahlzettel im gleichen Stimmkuvert, sind alle ungültig.

<sup>4</sup> Leere Wahlzettel werden gesondert beiseite gelegt und zählen nicht zu den gültigen Wahlzetteln.

### **§ 37a**

wird aufgehoben.

### **§ 39** 4. Entscheid über Streichung von Namen

<sup>1</sup> Das Wahl- und Abstimmungsbüro entscheidet über die Streichung von Namen auf gültigen Wahlzetteln; es macht seine Streichungen als solche kenntlich.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt der Entscheid der Rechtsmittelinstanz oder der Behörde, welche die Wahlergebnisse erwahrt.

Abs. 3 wird aufgehoben.

### **§ 44** Abs. 2

<sup>2</sup> Das Los wird wenn möglich im Beisein der Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl gezogen:

(Bst. a bis c unverändert)

**§ 49** 5. Ungültige und leere Stimmzettel

<sup>1</sup> Ungültig sind:

- a) Stimmzettel mit Kontrollzeichen;
- b) Stimmzettel, die unleserlich sind oder aus anderen Gründen nicht erkennen lassen, was der Stimmende will;
- c) Stimmzettel mit ehrverletzendem oder beleidigendem Inhalt;
- d) Stimmzettel, die mit Maschinenschrift ausgefüllt sind.

<sup>2</sup> Befinden sich für dieselbe Abstimmung mehrere Stimmzettel im gleichen Stimmkuvert, sind alle ungültig.

<sup>3</sup> Leere Stimmzettel werden gesondert beiseite gelegt und zählen nicht zu den gültigen Stimmzetteln.

**§ 51**

Die Ergebnisse aller kantonalen Volkswahlen und Volksabstimmungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

**§ 52**

<sup>1</sup> Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit eines Ergebnisses, beauftragt der Regierungsrat die Staatskanzlei mit einer Nachprüfung.

<sup>2</sup> Die Gemeinden sind verpflichtet, der Staatskanzlei bei Bedarf Mitglieder des Wahl- und Abstimmungsbüros für die Nachprüfung zur Verfügung zu stellen.

<sup>3</sup> Ist lediglich das Ergebnis einzelner Gemeinden nachzuprüfen, ist dazu der Präsident des Wahl- und Abstimmungsbüros, deren Meldung überprüft wird, einzuladen.

Abs. 4 wird aufgehoben.

**§ 52a** c) Erwahrung

<sup>1</sup> Die amtliche Feststellung der Ergebnisse (Erwahrung) erfolgt durch:

- a) den Kantonsrat für die Kantons- und Regierungsratswahlen;
- b) den Regierungsrat für die Ständeratswahlen und für die kantonalen Volksabstimmungen;
- c) den Bezirks- oder Gemeinderat für Wahlen und Sachabstimmungen in Bezirken und Gemeinden.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat sowie die Bezirks- und Gemeinderäte stellen das Ergebnis von Wahlen oder Abstimmungen amtlich fest, sobald feststeht, dass keine Einsprachen oder Beschwerden eingegangen sind, oder sobald über diese rechtskräftig entschieden worden ist.

**§ 53** d) Einsprachen bei Kantons- und Regierungsratswahlen

<sup>1</sup> Einsprachen gegen Vorbereitungshandlungen oder das Ergebnis von Kantons- und Regierungsratswahlen sind innert zehn Tagen seit Entdeckung des Ein-

## **Vernehmlassungsvorlage 2.7.2014**

sprachegrundes oder der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses beim Regierungsrat einzureichen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat entscheidet über Einsprachen gegen Vorbereitungshandlungen endgültig. Kann ein definitiver Entscheid erst nach dem Wahltag erfolgen, geht die Zuständigkeit an den Kantonsrat über.

<sup>3</sup> Einsprachen gegen die Ergebnisse der Wahl übermittelt der Regierungsrat mit Bericht und Antrag dem Kantonsrat, der gleichzeitig mit der Erwirkung endgültig entscheidet. Vorbehalten bleibt die Beschwerde ans Bundesgericht.

### **§ 53a** e) Einsprachen bei Ständeratswahlen

<sup>1</sup> Einsprachen gegen Vorbereitungshandlungen oder das Ergebnis sind innert drei Tagen seit Entdeckung des Einsprachegrundes oder der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses beim Regierungsrat einzureichen.

<sup>2</sup> Dieser entscheidet innert zehn Tagen nach Eingang der Einsprache endgültig.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Beschwerde ans Bundesgericht.

### **§ 53b** f) Beschwerde in anderen Fällen

<sup>1</sup> Wer ein schützenswertes Interesse nachweist, kann mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechten:

- a) Verletzungen des Stimmrechts durch Organe der Bezirke, Gemeinden und Zweckverbände;
- b) Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung von Wahlen und Sachabstimmungen des Volkes in Bezirken und Gemeinden;
- c) Ergebnisse von Wahlen und Sachabstimmungen des Volkes in Bezirken und Gemeinden sowie Bezirks- und Gemeindeversammlungsbeschlüsse;
- d) Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Ergebnisse von kantonalen Sachabstimmungen des Volkes.

<sup>2</sup> Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage. Sie wird eröffnet mit der Zustellung der Verfügung, wenn eine solche Anfechtungsgegenstand ist, sonst mit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber mit dem Versammlungs-, Wahl- oder Abstimmungstag.

## **§ 54**

<sup>1</sup> Es darf kein Ergebnis einer Wahl oder Abstimmung anerkannt werden, das den Willen der Stimmenden nicht zuverlässig und unverfälscht wiedergibt.

<sup>2</sup> Die zuständigen Instanzen weisen Einsprachen und Beschwerden ohne nähere Prüfung ab oder erweisen das Ergebnis, wenn die gerügten Unregelmässigkeiten weder nach ihrer Art noch nach ihrem Umfang dazu geeignet sind, das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung wesentlich zu beeinflussen.

Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

### **§ 54a** (neu) 4. Amtsantritt Ständerat

<sup>1</sup> Nach Erneuerungswahlen nehmen neu Gewählte erst dann Einsitz im Ständerat, wenn beide Mitglieder rechtskräftig gewählt sind.

<sup>2</sup> Für die Mitglieder des Ständerates beginnt die Amtsdauer mit ihrer Vereidigung und endet mit dem Amtsantritt der neuen Mitglieder.

## II.

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

### 1. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRP) vom 6. Juni 1974<sup>5</sup>

§ 47 Abs. 2  
Wird aufgehoben.

§ 51 Bst. d und e  
(Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde können beim Verwaltungsgericht angefochten werden:)

- d) Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Ergebnisse von Wahlen und Sachabstimmungen des Volkes in Bezirken und Gemeinden sowie von Bezirks- und Gemeindeversammlungsbeschlüssen;
- e) Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Ergebnisse von kantonalen Sachabstimmungen des Volkes;

§ 56 Abs. 2

<sup>2</sup> Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage für die Anfechtung von:

- a) Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Ergebnissen von Wahlen und Sachabstimmungen des Volkes in Bezirken und Gemeinden sowie von Bezirks- und Gemeindeversammlungsbeschlüssen;
- b) Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Ergebnissen von kantonalen Sachabstimmungen des Volkes;

### 2. Justizgesetz (JG) vom 18. November 2009<sup>6</sup>

§ 157 Abs. 2

Diese Vorschrift gilt nicht für:

- a) Verhandlungen in dringenden Fällen und vorsorgliche Massnahmen;
- b) Einsprache- und Rechtsmittelverfahren in Planungs- und Bausachen sowie nach Steuergesetz;
- c) Rechtsmittelverfahren bei einer fürsorglichen Unterbringung und betreffend die Aufnahme in Schulen, die Promotion und den Abschluss einer Schul- und Berufsausbildung;
- d) das öffentliche Beschaffungswesen;
- e) Wahl-, Abstimmungs- und Stimmrechtssachen;
- f) Verhandlungen und Fristansetzungen im Einvernehmen mit den Parteien.

## III.

<sup>1</sup> [Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung.] oder [Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 35 der Kantonsverfassung unterstellt.]

## **Vernehmlassungsvorlage 2.7.2014**

---

<sup>2</sup> Er wird im Amtsblatt publiziert und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

I:\SID\RRB\SID RBD WAG VnVorlage.DOCX

<sup>1</sup> GS ...

<sup>2</sup> SRSZ 120.100.

<sup>3</sup> SRSZ 234.110.

<sup>4</sup> SRSZ 231.110.

<sup>5</sup> SRSZ 234.110.

<sup>6</sup> SRSZ 231.110.